

Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten

Schaudt, Sandra Telefon: 2632

Gesch. Z.: 31/

Vorlage

501a/2024

Datum

05.03.2025

Berichtsvorlagezur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Parkgebühren vor den Sportanlagen in der Europastraße****Bezug:** 501/2024 Antrag Tübinger Liste**Anlagen:**

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hält an den für die Gebührenzone 3 beschlossenen Bewirtschaftungszeiten fest.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die Tübinger Liste beantragt, den kostenpflichtigen Zeitraum auf dem Parkplatz vor den Sportanlagen der Europastraße wieder auf die ursprünglichen Zeiten (Mo-Fr bis 16 Uhr und am Wochenende frei) zurückzuführen und damit wieder an die Nutzungszeiten der Sporttreibenden anzupassen.

Die Stadtverwaltung hat vor einiger Zeit die Zeiten für das kostenpflichtige Parken auf diesem Parkplatz von Mo-Fr bis 20:00 Uhr und am Samstag bis 16:00 Uhr geändert und damit verlängert. Dies wurde jetzt bei den Sporttreibenden der LAV und des SV 03 Tübingen (Fußball, Ultimate Frisbee) thematisiert und führte zu einer starken Verärgerung. Alle Erwachsenen betreffe dies nun extrem. Das würde heißen, wenn man unter der Woche Sport treiben will, oder wenn am Samstag Wettkämpfe ausgetragen werden, sei das Parken für Sporttreibende und Besucher der Sportanlagen, zu den vorgenannten Zeiten, kostenpflichtig. Dies gelte auch wenn man seine Kinder zu diesen Zeiten vom Training abholt. Das sei nicht pro Sport, sondern eher gegen den Sport und spiegle nicht die Unterstützung des Ehrenamtes und den Willen Sport zu betreiben zu unterstützen wider.

2. Sachstand

Der Parkplatz vor den Sportanlagen liegt in der Gebührenzone 3. Für diese hat der Gemeinderat in der Parkgebührensatzung eine Bewirtschaftungszeit von montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr beschlossen. Die Parkgebühr in der Gebührenzone 3 beträgt 0,15 Euro je angefangene sechs Minuten und 6,00 Euro je Kalendertag. Auch vor allen anderen Sportanlagen der Stadt wurden oder werden die Bewirtschaftungszeit und die Gebühren nach der derzeit gültigen Parkgebührensatzung umgesetzt.

Zudem stehen auf der südöstlichen Seite der Paul-Horn-Arena und dem gesamten Festplatz gebührenfreie Parkmöglichkeiten in einer Entfernung von etwa 200 Metern zur Verfügung, die sowohl von Sporttreibenden wie auch Besuchenden genutzt werden können.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung sieht aufgrund der nahegelegenen gebührenfreien Parkmöglichkeiten keinen Grund, die Bewirtschaftungszeiten zu ändern. Eine solche Änderung wäre auch nur mit einer Änderung der Parkgebührensatzung möglich. Dafür ist der Gemeinderat zuständig. Die einheitliche Gestaltung der Parkraumbewirtschaftung in gleichartigen Zonen soll gewahrt bleiben.

4. Lösungsvarianten

Die Parkgebührensatzung wird entsprechend geändert.